



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf



16. Januar 2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
AG 3365 – 21 – III B 1

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen A7

Veröffentlichung des Abschlussberichts von Ernst & Young zur Beurteilung von Wertpapiertransaktionen der WestLB AG vom 15. Juli 2015

Nachtrag zur 126. Sitzung des Landtags NRW vom 9. November 2016, TOP 11

Mit Beschluss vom 9. November 2016 zum Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 16/13417) hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen die Landesregierung aufgefordert, sich weiterhin gegenüber dem Vorstand der Portigon AG für die Veröffentlichung des Gutachtens von Ernst & Young zu möglichen Cum-Ex-Aktivitäten der ehemaligen WestLB AG einzusetzen.

Daraufhin habe ich die Portigon AG mit Schreiben vom 22. November 2016 nachdrücklich gebeten, in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft zu prüfen, wie der Beschluss des Landtages umgesetzt werden kann.

Mit Antwortschreiben vom 14. Dezember 2016 hat der Vorstand der Portigon AG mitgeteilt, dass die Bank nach nochmaliger hausinterner Prüfung, Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft und der Steuerfahndung sowie Erörterung im Aufsichtsrat im Ergebnis keine Möglichkeit sehe, das Gutachten zu veröffentlichen. Maßgeblich hierfür blieben nach wie vor die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (s. vertrauliche Vorlage 16/111 vom 10. Dezember 2015). Vor dem Hintergrund sei das Gutachten den Ausschussmitgliedern als Verschlussache der Stufe „Geheim“ zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Auch wenn die Staatsanwaltschaft nicht ausdrücklich einer Veröffentlichung widersprochen habe, sei zudem zu vermeiden, dass der kooperative, vertrauensvolle Dialog durch die Veröffentlichung von Teilaspekten des laufenden Verfahrens gestört werde.

Ich habe stets betont, dass das Land Steuerbetrug ohne Ansehen von Personen und Unternehmen mit aller Konsequenz verfolgt. Eine Sonderbehandlung für landeseigene Unternehmen wird es auch weiterhin nicht ge-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

ben. Das gilt insbesondere für Cum-Ex Geschäfte, die auf eine Mehrfacherrstattung von öffentlichen Geldern gerichtet sind und daher eine besonders perfide Form der Steuerverkürzung darstellen.

Mit meiner Zustimmung hat das Land Nordrhein-Westfalen die sogenannte „Steuer CD“ mit Informationen zu Cum-Ex Geschäften erworben. Die Informationen haben die Ermittlungsbehörden erst in die Lage versetzt, im Zusammenhang mit Cum-Ex Geschäften erfolversprechende Ermittlungen gegen zahlreiche Banken zu führen. Dass es sich bei einer der Banken um ein landeseigenes Kreditinstitut handelt, macht noch einmal deutlich, dass das Land bei der Verfolgung von Steuerbetrug nicht nach Eigentümern unterscheidet.

— Aus Anlass meines Schreibens vom 22. November 2016 hat sich neben dem Vorstand der Aufsichtsrat der Portigon AG mit der Möglichkeit einer Veröffentlichung des Gutachtens von Ernst & Young befasst. Letztlich hat sich auch der Aufsichtsrat als Organ der Portigon AG gegen eine Veröffentlichung ausgesprochen. Als Teil des Gremiums Aufsichtsrat kann ich mögliche Einzelinteressen dort nur im Rahmen der Statuten durchsetzen.

— Anlässlich der im Plenum am 9. November 2016 geführten Debatte habe ich deutlich gemacht, dass ich, was meine Person angeht, für eine Veröffentlichung des Gutachtens von Ernst & Young votiere. Wenn sich aber Vorstand und Aufsichtsrat der Portigon AG übereinstimmend gegen eine Veröffentlichung ausgesprochen haben, weil eine Veröffentlichung letztlich zu einem Schaden der Gesellschaft führen könnte, habe ich das als für die Beteiligung zuständige Ressortminister zu berücksichtigen.

Unberücksichtigt bleiben kann auch nicht, dass der Bericht den Abgeordneten bereits als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ zur Kenntnis gebracht worden ist (Geheimhaltungsbeschluss des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW vom 10. Dezember 2015). Dabei ist dem Informationsrecht der Abgeordneten vor dem Hintergrund der schutzwürdigen Belange der Gesellschaft soweit möglich Rechnung getragen worden. Das erhöhte öffentliche Interesse, welches in dem Plenarbeschluss vom 9. November 2016 zum Ausdruck kommt, kann die genannten sachlichen Gründe nicht außer Kraft setzen.

Bei der Aufklärung möglicher verbotener Cum-Ex Geschäfte der Portigon AG stehen dem Land darüber hinaus die gleichen Instrumente wie bei allen anderen Banken zur Verfügung. Insbesondere werden Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung das Ermittlungsverfahren mit ihren Mitteln weiter intensiv betreiben.

Vor dem Hintergrund der Geschäftsgeheimnisse, der Gremienbeschlüsse bei der Portigon AG, der bereits erfolgten Bekanntgabe in einem geschützten Verfahren und der erwarteten staatsanwaltlichen Aufklärung sehe ich

keine Legitimation, eine vertrauliche Aufsichtsratsunterlage zu veröffentlichen.

Seite 3 von 3

Damit habe ich alles getan, eine Veröffentlichung des Berichts von Ernst & Young entsprechend dem Landtagsbeschluss zu ermöglichen, sehe allerdings keine weiteren Ansatzpunkte. Wenn die Veröffentlichung im Ergebnis nicht möglich ist, habe ich das zu akzeptieren und es muss bei der erfolgten Weitergabe im Verschlusssacheverfahren bleiben.


Dr. Norbert Walter-Borjans